

Wegleitung

für

- der FINMA einzureichende **Bewilligungsprüfberichte der Prüfgesellschaften**
- zu Gesuchen betreffend die Bewilligung als Bank, Zweigniederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Wertpapierhauses, Person nach Art. 13 Abs. 2 des Kollektivanlagengesetzes oder Finanzinstitut nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c–e des Finanzinstitutsgesetzes („**Institutsbewilligungen**“)

Ausgabe vom 31. Dezember 2019

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Bewilligungsgesuchen („Institutsbewilligungen“) sowohl für die Prüfgesellschaften als auch für die FINMA erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche.

Ein Gesuchsteller muss zur Erlangung einer Institutsbewilligung neben einer aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft über eine weitere Prüfgesellschaft mit entsprechender Zulassung nach Art. 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; SR 221.302) verfügen, deren alleinige Aufgabe darin besteht, die Prüfung im Bewilligungsverfahren durchzuführen und der FINMA darüber Bericht zu erstatten, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vom Gesuchsteller eingehalten werden können (Bewilligungsprüfer).

Die Wegleitung nennt die erforderlichen Bestätigungen und die Prüfgebiete, welche im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens durch die Prüfgesellschaften in Ausübung der Funktion als Bewilligungsprüfer mindestens abgedeckt werden müssen. Sie schliesst nicht aus, dass die Prüfgesellschaften zusätzliche Angaben machen oder von der FINMA weitere Angaben und Bestätigungen verlangt werden.

Die Prüfberichte sind grundsätzlich in einer **schweizerischen Amtssprache** einzureichen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der FINMA.

I. Allgemeine Ausführungen

Die Wegleitung richtet sich

- an Prüfgesellschaften in Bezug auf Bewilligungsgesuche von **neu zu gründenden** Banken und Wertpapierhäusern, Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Wertpapierhäuser und Personen nach Art. 13 Abs. 2 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31) sowie Fondsleitung und Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c–e des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG; SR 954.1);
- an **bestehende Unternehmen**, die neu mindestens eine dieser oben erwähnten Bewilligungen anstreben;
- an von der FINMA bereits bewilligte Institute, die eine **Bewilligungsänderung mit entsprechendem Statuswechsel** anstreben, welcher mit weitergehenden Bewilligungsanforderungen verbunden ist, sofern in den Wegleitungen für die entsprechende Institutsbewilligung (inkl. den jeweiligen von der FINMA zur Verfügung gestellten Gesuchsvorlagen) vorgesehen.

Für Unternehmen, die ein Gesuch zur Aufnahme einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit einreichen oder für bewilligte Institute, die um eine Bewilligungsänderung mit Statuswechsel ersuchen, ist ein **Prüfbericht** nach dieser Wegleitung zu erstellen. Der Prüfbericht gilt dabei als umfassende Stellungnahme des Bewilligungsprüfers entsprechend den jeweiligen Wegleitungen für Institutsbewilligungen (inkl. den jeweiligen von der FINMA zur Verfügung gestellten Gesuchsvorlagen). Eine für den betreffenden Aufsichtsbereich zugelassene Prüfgesellschaft hat die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen und zum Ergebnis ihrer Prüfung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen des Bewilligungsprüfers beziehen sich auf alle relevanten Sachverhalte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

II. Grundsätze der Berichterstattung

Die Berichterstattung des Bewilligungsprüfers ist eines der wesentlichen Informationsinstrumente der FINMA zur Beschaffung von Informationen zwecks Abklärung und Beurteilung der im Bewilligungsgesuch beschriebenen Sachverhalte. Die Prüfung ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen (Art. 5 Abs. 1 Finanzmarktprüfverordnung [FINMA-PV; SR 956.161]).

Die Berichterstattung stellt das Ergebnis der nach den für die Aufsichtsprüfung geltenden Prüfungsgrundsätzen¹ durchgeführten Prüfung dar. Sie ist dem jeweiligen Einzelfall angepasst.

Bei der Prüfung von Bewilligungsgesuchen sind insbesondere die Grundsätze der Transparenz, kritischen Grundhaltung und Unabhängigkeit von zentraler Bedeutung, damit sich die FINMA ein objektives, unabhängiges und umfassendes Bild des Gesuchstellers machen kann:

- Transparenz

Der Bewilligungsprüfer hat alle Informationen, welche ihm zur Kenntnis gelangt sind und für die Beurteilung des Bewilligungsgesuchs durch die FINMA von Bedeutung sind, gegenüber der Aufsichtsbehörde offen zu legen.

- Kritische Grundhaltung

Der Bewilligungsprüfer hat die Stichhaltigkeit erlangter Prüfungsnachweise kritisch zu hinterfragen sowie auf Prüfungsfeststellungen zu achten, welche die Verlässlichkeit von Dokumenten oder von Erklärungen der Unternehmensleitung widerlegen oder in Frage stellen.

- Unabhängigkeit / Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

Der Bewilligungsprüfer hat die Anforderungen nach Art. 11 / der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV; SR 221.302.3), Art. 7 FINMA-PV und Rz 44.1 bis 44.8 des FINMA-Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“ sicherzustellen und im Bericht über die Bewilligungsprüfung zu bestätigen.

Der Bewilligungsprüfer hat seine Berichte und Bestätigungen zuhanden der FINMA betreffend das Bewilligungsgesuch (inkl. Stellungnahmen per E-Mail) der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft des Gesuchstellers spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Erteilung der Bewilligung zuzustellen. Sofern der Bewilligungsprüfer nach Erteilung der Bewilligung weitere Prüfpflichten zu erfüllen hat (vgl. Kapitel V), hat er nach deren Beendigung seine Berichte und Bestätigungen zuhanden der FINMA innerhalb von 14 Tagen der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft des Bewilligungsträgers zuzustellen.

¹ Vgl. Rz 35 ff. FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und Prüfungshinweis 70

III. Prüfbericht

Die Berichterstattung des Bewilligungsprüfers besteht aus allgemeinen Angaben zur Prüfung und Prüfbestätigungen mit entsprechenden Erläuterungen.

Die Prüftiefe ist grundsätzlich so anzusetzen, dass die Prüfgesellschaft sich ein umfassendes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschafft und ein Prüfurteil über die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen abgegeben werden kann. Im Anhang („Mindestgliederung für den Prüfbericht“) zu dieser Wegleitung werden die einzelnen Prüffelder, die Bestätigungen sowie die Beurteilungsart/Prüftiefe, entweder *negative assurance*/kritische Beurteilung (NA) oder *positive assurance*/Prüfung (PA), aufgeführt (im Sinne von minimalen Prüftiefen). Betrachtet die Prüfgesellschaft die Prüffelder und/oder Prüftiefen als nicht ausreichend, so schlägt sie der FINMA entsprechende Anpassungen vor. Der Vorschlag ist zu begründen.

Die Prüfgesellschaft beurteilt die Einhaltung der jeweiligen Prüfbestätigungen mit „Ja“ oder „Nein“. Zudem führt sie im Bericht die wesentlichen Prüfungshandlungen auf, auf welche sich die Prüfbestätigungen beziehen. Die vorgegebenen Prüfbestätigungen sind für beide Prüftiefen (Prüfung oder kritische Beurteilung) anzuwenden. Bei Anwendung der Prüftiefe „kritische Beurteilung“ sind die Bestätigungen unabhängig vom Wortlaut, als negative Bestätigungen zu verstehen. Sind einzelne Prüfgebiete, -felder oder -punkte nicht anwendbar („n/a“), erläutert dies die Prüfgesellschaft.

Der Prüfbericht soll auch Besonderheiten des Gesuchstellers erläutern, welche der Bewilligungsprüfer unter anderem im Rahmen von Interviews, Einsichtnahmen, Bestätigungen, Berechnungen, analytischen Prüfungshandlungen, Analysen und Erhebungen in Erfahrung gebracht hat. **Der Prüfbericht soll keine Angaben des Gesuchstellers wiederholen, sondern sich auf Beurteilungen, Erläuterungen zum Prüfungsumfang und Stellungnahmen zu den Prüfgebieten aus Sicht des Bewilligungsprüfers sowie ergänzende Angaben oder detaillierte Erläuterungen ausrichten.** Im Falle einer konsolidierten Aufsicht sind im Prüfbericht separate Prüfbestätigungen auf Stufe Konzern und Einzelinstitut notwendig.

Die Beurteilungen, Erläuterungen zum Prüfungsumfang und Stellungnahmen zu den einzelnen Prüfgebieten sind an die Umstände des jeweiligen Instituts anzupassen und sollen alle Aspekte, insbesondere in Bezug auf die interne Organisation, Infrastruktur und interne Regelungen, umfassen. Die Gliederung hat sich an dem Anhang („Mindestgliederung für den Prüfbericht“) zu dieser Wegleitung zu orientieren.

Die Wegleitungen der FINMA für Bewilligungsgesuche (inkl. Gesuchsvorlagen) können ergänzende Bestätigungen und Vorgaben für den Prüfbericht mschreiben. Diese sind durch den Bewilligungsprüfer entsprechend zu berücksichtigen.

IV. Ereignisse bis zum Bewilligungszeitpunkt

Die FINMA kann vor der Erteilung der Bewilligung einen aktualisierten Prüfbericht oder eine Bestätigung mit *positive assurance* seitens des Bewilligungsprüfers verlangen, dass dieser über keine neuen oder zusätzlichen Informationen verfügt, welche einen Einfluss auf das Bewilligungsgesuch oder die Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bewilligungsgesuch hat.

V. Weitere Prüfpflichten

Die Erfüllung der Bedingungen in Bezug auf das Inkrafttreten der Bewilligung ist durch den Bewilligungsprüfer im Sinne der Verfügung zu prüfen.

ersetzt am 3.1.2023